

## **Antrag**

**der Abg. Thekla Walker u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Arbeitspraxis von Tierschutzethikkommissionen in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche der Kommissionen bei welchen Regierungspräsidien seit wann paritätisch mit Vertreterinnen/Vertretern aus der Wissenschaft und Vertreterinnen/Vertretern, die von Tierschutzorganisationen vorgeschlagen wurden, besetzt sind;
2. wie die Tierschutzorganisationen seitens der Regierungspräsidien darüber in Kenntnis gesetzt wurden, welche ihrer Vorschläge im Zuge einer Neuberufung einer Kommission angenommen worden sind, bzw. welche Vorschläge aus welchen Gründen nicht berücksichtigt wurden (unter Aufschlüsselung des jeweiligen Regierungspräsidiums und des jeweiligen Berufszeitraums seit einschließlich 2013);
3. aus welchen Institutionen (Einrichtung bzw. Institut oder Firma/Abteilung/Arbeitsgruppe) die Mitglieder der jeweiligen Kommissionen sowie deren jeweilige Stellvertreterinnen/Stellvertreter stammen (aufgeschlüsselt nach Kommission und zugehörigem Regierungspräsidium, jeweiligem Berufszeitraum seit einschließlich 2013, sowie aufgeschlüsselt nach Personengruppe 1: Mitglieder, welche von Tierschutzorganisationen benannt wurden, Personengruppe 2: Mitglieder, welche von staatlichen Forschungseinrichtungen und/oder Universitäten benannt wurden und Personengruppe 3: Mitglieder, welche von privatwirtschaftlichen Forschungseinrichtungen benannt wurden);

4. durch welche Mechanismen und Maßnahmen verhindert wird, dass Mitglieder der Kommission über Tierversuchsvorhaben mitberaten (ihr Votum abgeben), bei denen ihre von der EU in Erwägungsgrund 39 und Art. 38 Abs. 4 der Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU geforderte Unabhängigkeit und Unparteilichkeit und damit auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift AVV Ziffer 14.1.6.1 mit Verweis auf landesrechtliche Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes in § 83 Abs. 2 LVwVfG geforderte „gewissenhafte(n) und unparteiische(n) Tätigkeit“ in Zweifel gezogen werden kann;
5. ob die Mitglieder der Kommissionen über spezifische Fachkompetenzen in Ethik verfügen, z. B. durch einen Abschluss in Bioethik, Philosophie oder Theologie oder anderer Arten von (Zusatz-)Ausbildungen, wie beispielsweise interdisziplinäre Weiterbildungen, und welche dies jeweils sind (unter Aufschlüsselung nach Kommission und zugehörigem Regierungspräsidium, jeweiligem Berufszeitraum seit einschließlich 2013 sowie aufgeschlüsselt nach Personengruppe 1: Mitglieder, welche von Tierschutzorganisationen benannt wurden, Personengruppe 2: Mitglieder, welche von staatlichen Forschungseinrichtungen und/oder Universitäten benannt wurden und Personengruppe 3: Mitglieder, welche von privatwirtschaftlichen Forschungseinrichtungen benannt wurden, sowie deren jeweilige Stellvertreterinnen/Stellvertreter);
6. ob die Mitglieder der Kommissionen über spezifische Fachkompetenzen in Alternativmethoden zu Tierversuchen verfügen und welche dies jeweils sind (unter Aufschlüsselung nach Kommission und zugehörigem Regierungspräsidium, jeweiligem Berufszeitraum seit einschließlich 2013 sowie aufgeschlüsselt nach Personengruppe 1: Mitglieder, welche von Tierschutzorganisationen benannt wurden, Personengruppe 2: Mitglieder, welche von staatlichen Forschungseinrichtungen und/oder Universitäten benannt wurden, und Personengruppe 3: Mitglieder, welche von privatwirtschaftlichen Forschungseinrichtungen benannt wurden, sowie deren jeweilige Stellvertreterinnen/Stellvertreter);
7. welche Hilfen die jeweiligen Regierungspräsidien den Kommissionsmitgliedern unterstützend zur Verfügung stellen, damit diese ihren Prüfungsauftrag im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Kommissionstätigkeit adäquat ausführen können und um insbesondere die Frage der Alternativlosigkeit von Tierversuchsvorhaben recherchieren und beurteilen zu können (unter Aufschlüsselung von 1. Zugang zu kostenpflichtigen Datenbanken, 2. Zugang zu kostenpflichtiger Fachliteratur, 3. Zugang zu Weiterbildungsangeboten des jeweiligen Regierungspräsidiums, 4. Kostenübernahme für kostenpflichtige externe Weiterbildungsangebote durch das jeweilige Regierungspräsidium (unter Aufschlüsselung nach jeweiligem Regierungspräsidium));
8. wie hoch die Aufwandsentschädigung ist, die die Mitglieder der Tierschutzethikkommissionen aktuell erhalten (unter Aufschlüsselung nach jeweiligem Regierungspräsidium);

9. wie viele Anträge in den jeweiligen Kommissionen seit einschließlich 2013 pro Kalenderjahr bearbeitet wurden (unter Aufschlüsselung von 1. Entscheidungen über die Genehmigungsfähigkeit ohne weitere Rückfragerunden, 2. Entscheidungen über die Genehmigungsfähigkeit nach einer Rückfragerunde bei der Antragstellerin/Antragsteller und anschließender Wiedervorlage der Antwort in einer Kommissionssitzung bzw. anschließende elektronische Wiedervorlage bei den Kommissionsmitgliedern bzw. Einladung der Antragstellerin/Antragsteller in die Kommissionssitzung, 3. Entscheidungen über die Genehmigungsfähigkeit nach zwei Rückfragerunden bei der Antragstellerin/Antragsteller und anschließender Wiedervorlage der Antwort in einer Kommissionssitzung bzw. anschließende elektronische Wiedervorlage bei den Kommissionsmitgliedern bzw. Einladung der Antragstellerin/Antragsteller in die Kommissionssitzung, 4. Entscheidungen über die Genehmigungsfähigkeit nach drei oder mehr Rückfragerunden bei der Antragstellerin/Antragsteller und anschließender Wiedervorlage der Antwort in einer Kommissionssitzung bzw. anschließende elektronische Wiedervorlage bei den Kommissionsmitgliedern bzw. Einladung der Antragstellerin/Antragsteller in die Kommissionssitzung, 5. der häufigsten Anzahl an Rückfragerunden in einem Verfahren, 6. der Anzahl an Einladungen von Antragstellerin/Antragsteller in die Kommissionssitzungen, 7. der Anzahl von abschließend nicht genehmigten Anträgen) und das exakte Ergebnis der Entscheidung der Behörde über Annahme bzw. Annahme unter Auflagen bzw. Ablehnung den Kommissionen sofort und vollständig zur Kenntnis gegeben (unter Aufschlüsselung nach jeweiligem Regierungspräsidium und jeweiliger Kommission);
10. ob es in den Regierungspräsidien Beschwerdestellen/Ombudsstellen gibt, an die sich Kommissionsmitglieder vertraulich wenden können, um etwaige Probleme mit dem Verfahren in der Kommission oder dem behördlichen Verfahren bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben adressieren zu können (unter Aufschlüsselung nach jeweiligem Regierungspräsidium);
11. ob die Kommissionen bei der Beurteilung der Genehmigungspflicht von bei den Regierungspräsidien eingehenden Anzeigen und Anträgen einbezogen werden (unter Aufschlüsselung nach jeweiligem Regierungspräsidium).

28.07.2020

Walker, Erikli, Filius, Manfred Kern, Lösch,  
Pix, Salomon, Seemann GRÜNE

### Begründung

Nach § 15 Tierschutzgesetz (TierschG) sind die nach Landesrecht für die rechtliche Genehmigung von Tierversuchen zuständigen Landesbehörden dazu verpflichtet, Tierschutzethikkommissionen zu berufen, welche die Landesbehörden bei der Entscheidung über die rechtliche Genehmigung von Tierversuchen unterstützen. Die Kommissionen haben dabei eine beratende Funktion. Nach den bundesrechtlichen Vorgaben sind in diese Kommissionen auch Mitglieder zu berufen, die aufgrund von Vorschlägen der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind und aufgrund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind. Die Zahl dieser Mitglieder muss mindestens ein Drittel der Kommissionsmitglieder betragen. Baden-Württemberg hat sich im Rechtssetzungsverfahren erfolgreich für die Möglichkeit einer paritätischen Besetzung der Kommissionen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 TierSchG mit Vertretern aus dem Tierschutz und aus der Wissenschaft eingesetzt. Diese Möglichkeit ist mit der Formulierung „mindestens“ in § 42 Absatz 2 der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) gegeben. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg hat die zuständigen Regierungspräsidien bereits im Jahr 2013 angewiesen, dies so umzusetzen. Mithilfe dieses Antrags soll erhoben werden, seit

wann die Kommissionen ggf. paritätisch besetzt sind, wie sich die Praxis der Neubesetzungen gestaltet, wie mit möglichen Interessenkonflikten umgegangen wird und wie es um die Arbeits- und Genehmigungspraxis in den jeweiligen Kommissionen bestellt ist.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. August 2020 Nr. Z(34)-0141.5/571F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. welche der Kommissionen bei welchen Regierungspräsidien seit wann paritätisch mit Vertreterinnen/Vertretern aus der Wissenschaft und Vertreterinnen/Vertretern, die von Tierschutzorganisationen vorgeschlagen wurden, besetzt sind;*

Zu 1.:

Die aktuellen Zahlen für alle Ethikkommissionen in Baden-Württemberg stellen sich gemäß Abfrage bei den Regierungspräsidien wie folgt dar:

Regierungspräsidium Freiburg									
Jahr	Mitglieder der Tierschutzethikkommissionen benannt durch								
	Tierschutzorganisationen			staatliche Forschungseinrichtungen, Universitäten			Privatwirtschaftliche Einrichtungen		
	TVK1	TVK2	Stellv.	TVK1	TVK2	Stellv.	TVK1	TVK2	Stellv.
2013	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
2014	3	–	2	3	–	4	0	–	3
2015	3	4	3	3	2	11	0	0	1
2016	3	4	3	3	2	11	0	0	1
2017	4	3	1	2	3	8	0	0	2
2018	4	3	1	2	3	8	0	0	2
2019	4	3	1	2	3	8	0	0	2
2020	4	3	1	2	3	5	0	0	4

Somit ist TVK2 paritätisch besetzt, TVK 1 Überhang Tierschutzvertreter/Wissenschaft 4/2.

Regierungspräsidium Karlsruhe		
	Anzahl Vertreter/-innen Wissenschaft	Anzahl Vertreter/-innen Tierschutz
Kommissionen 1+2	6	6
Stellvertreter/-innen	k.A.	k.A.

Somit ist bei den ordentlichen Mitgliedern die Parität jeweils sichergestellt.

Regierungspräsidium Tübingen		
	Anzahl Vertreter/-innen Wissenschaft	Anzahl Vertreter/-innen Tierschutz
Kommissionen 1+2	7	5
Stellvertreter/-innen	10	6

Kommission 1 ist bezüglich der ordentlichen Mitglieder paritätisch besetzt.

Regierungspräsidium Stuttgart		
	Anzahl Vertreter/-innen Wissenschaft	Anzahl Vertreter/-innen Tierschutz
Kommission	4	2
Stellvertreter/-innen	5	2

2. wie die Tierschutzorganisationen seitens der Regierungspräsidien darüber in Kenntnis gesetzt wurden, welche ihrer Vorschläge im Zuge einer Neuoberufung einer Kommission angenommen worden sind, bzw. welche Vorschläge aus welchen Gründen nicht berücksichtigt wurden (unter Aufschlüsselung des jeweiligen Regierungspräsidiums und des jeweiligen Berufszeitraums seit einschließlich 2013);

Zu 2.:

Eine Begründung gegenüber der vorschlagenden Organisation, warum eine bestimmte Person in welcher Weise berücksichtigt wird oder eben auch nicht, ist im Verfahren nicht vorgesehen.

3. aus welchen Institutionen (Einrichtung bzw. Institut oder Firma/Abteilung/Arbeitsgruppe) die Mitglieder der jeweiligen Kommissionen sowie deren jeweilige Stellvertreterinnen/Stellvertreter stammen (aufgeschlüsselt nach Kommission und zugehörigem Regierungspräsidium, jeweiligem Berufszeitraum seit einschließlich 2013, sowie aufgeschlüsselt nach Personengruppe 1: Mitglieder, welche von Tierschutzorganisationen benannt wurden, Personengruppe 2: Mitglieder, welche von staatlichen Forschungseinrichtungen und/oder Universitäten benannt wurden und Personengruppe 3: Mitglieder, welche von privatwirtschaftlichen Forschungseinrichtungen benannt wurden);

Zu 3.:

Auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage LT-Drs 16/8235 wird hingewiesen. Der Landesregierung liegen ergänzend folgende Informationen zu den Mitgliedern (ohne Auflistung der Stellvertreter) der jeweiligen Kommissionen vor:

Ordentliche Mitglieder der Tierschutzethikkommission benannt durch:						
	Tierschutzorganisationen		Staatl. Forschungseinrichtung, Universitäten		Privatwirtschaftliche Einrichtungen	
	Kommission 1	Kommission 2*	Kommission 1	Kommission 2*	Kommission 1	Kommission 2*
RPF*	4	3	2	3	0	0
RPK	3	3	2	3	1	0
RPS	2		3		1	
RPT	3	2	3	4	0	0

\* s. auch Aufschlüsselung in der Antwort zu Frage 1

4. *durch welche Mechanismen und Maßnahmen verhindert wird, dass Mitglieder der Kommission über Tierversuchsvorhaben mitberaten (ihr Votum abgeben), bei denen ihre von der EU in Erwägungsgrund 39 und Art. 38 Abs. 4 der Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU geforderte Unabhängigkeit und Unparteilichkeit und damit auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift AVV Ziffer 14.1.6.1 mit Verweis auf landesrechtliche Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes in § 83 Abs. 2 LVwVfG geforderte „gewissenhafte(n) und unparteiische(n) Tätigkeit“ in Zweifel gezogen werden kann;*

Zu 4.:

Kommissionsmitglieder, die nicht Amtsträger im Sinne von § 11 Absatz 1 Nr. 2 StGB sind, werden gemäß § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547) und nach § 83 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen. Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift gefertigt, die der/die Verpflichtete mitunterschreibt. Zur Verpflichtung vgl. auch Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVVTierSchG) Nr. 14.1.6. sowie Anlage 7 der AVVTierSchG.

Werden Anträge vorgelegt, an denen ein Kommissionsmitglied selbst beteiligt ist, oder die anderweitige Interessen berühren, die eine Befangenheit begründen können, wird der Betreffende von der Votierung ausgeschlossen.

5. *ob die Mitglieder der Kommissionen über spezifische Fachkompetenzen in Ethik verfügen, z. B. durch einen Abschluss in Bioethik, Philosophie oder Theologie oder anderer Arten von (Zusatz-)Ausbildungen, wie beispielsweise interdisziplinäre Weiterbildungen, und welche dies jeweils sind (unter Aufschlüsselung nach Kommission und zugehörigem Regierungspräsidium, jeweiligem Berufszeitraum seit einschließlich 2013 sowie aufgeschlüsselt nach Personengruppe 1: Mitglieder, welche von Tierschutzorganisationen benannt wurden, Personengruppe 2: Mitglieder, welche von staatlichen Forschungseinrichtungen und/oder Universitäten benannt wurden und Personengruppe 3: Mitglieder, welche von privatwirtschaftlichen Forschungseinrichtungen benannt wurden, sowie deren jeweilige Stellvertreterinnen/Stellvertreter);*

6. *ob die Mitglieder der Kommissionen über spezifische Fachkompetenzen in Alternativmethoden zu Tierversuchen verfügen und welche dies jeweils sind (unter Aufschlüsselung nach Kommission und zugehörigem Regierungspräsidium, jeweiligem Berufszeitraum seit einschließlich 2013 sowie aufgeschlüsselt nach Personengruppe 1: Mitglieder, welche von Tierschutzorganisationen benannt wurden, Personengruppe 2: Mitglieder, welche von staatlichen Forschungseinrichtungen und/oder Universitäten benannt wurden, und Personengruppe 3: Mitglieder, welche von privatwirtschaftlichen Forschungseinrichtungen benannt wurden, sowie deren jeweilige Stellvertreterinnen/Stellvertreter);*

Zu 5. und 6.:

Wegen der Anforderungen an Kommissionsmitglieder wird auf die Antwort der Landesregierung zu den Fragen 7 und 8 der Kleinen Anfrage Drucksache Nr. 16/8235 verwiesen.

Eine abgeschlossene Ausbildung in der Fachrichtung Ethik wird im Versuchstierrecht nicht gefordert. Einzelne Kommissionsmitglieder verfügen über eine besondere Fachqualifikation im Bereich Ethik (Fachwissenschaftler, Kirchenvertreter). Zahlreiche Mitglieder verfügen über versuchstierkundliches Fachwissen (Fachwissenschaftler für Versuchstierkunde; FELASA-Kurse). Diese haben nachweislich Kenntnisse im Bereich Tierversuchsethik und Alternativmethoden zum Tierversuch.

Für die Durchführung und Leitung von Tierversuchen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind gemäß Anlage 1 Abschnitt 3 der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) u. a.:

- „Ethik in Bezug auf die Beziehung zwischen Mensch und Tier, intrinsischer Wert des Lebens und Argumente für und gegen die Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken“ (Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 2) sowie
- „Recherche und Auswertung wissenschaftlicher Literatur einschließlich solcher zu Alternativen zum Tierversuch“ (Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 12).

Zu Alternativmethoden s. auch Antwort zu Frage 7.

*7. welche Hilfen die jeweiligen Regierungspräsidien den Kommissionsmitgliedern unterstützend zur Verfügung stellen, damit diese ihren Prüfungsauftrag im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Kommissionstätigkeit adäquat ausführen können und um insbesondere die Frage der Alternativlosigkeit von Tierversuchsvorhaben recherchieren und beurteilen zu können (unter Aufschlüsselung von 1. Zugang zu kostenpflichtigen Datenbanken, 2. Zugang zu kostenpflichtiger Fachliteratur, 3. Zugang zu Weiterbildungsangeboten des jeweiligen Regierungspräsidiums, 4. Kostenübernahme für kostenpflichtige externe Weiterbildungsangebote durch das jeweilige Regierungspräsidium (unter Aufschlüsselung nach jeweiligem Regierungspräsidium);*

Zu 7.:

Den zuständigen Behörden stehen, über die Entschädigungsmöglichkeiten für ehrenamtlich tätige Personen hinaus (vgl. Antwort zu Frage 8), keine Haushaltsmittel für die Finanzierung der in der Frage genannten Tätigkeiten bzw. Arbeitsmittel zur Verfügung.

Zur fachlichen Unterstützung der Kommissionen und Behörden bezüglich der Beurteilung von Anträgen kann insbesondere das Deutsche Zentrum zum Schutz von Versuchstieren (Bf3R) in Berlin einbezogen werden. Der Gesetzgeber hat mit § 15 a TierSchG dem Bundesinstitut für Risikobewertung die Funktion des Nationalen Ausschusses nach Art. 49 der RL 2010/63/EU zugewiesen. Das Bf3R hat auch die Aufgabe, die nach § 41 der TierSchVersV vorgeschriebenen Projektzusammenfassungen von genehmigten Tierversuchsvorhaben in Deutschland anonym zu veröffentlichen ([www.animaltestinfo.de](http://www.animaltestinfo.de)).

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat am 8. Mai 2017 eine Fachtagung zum Thema „Planung von Tierversuchen – Neuere Methoden zur Reduktion und Qualitätssteigerung“ durchgeführt. Dort wurden auch Themen im Sinne der Anfrage behandelt. Vertreter der Kommissionen nach § 15 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes haben an der Tagung teilgenommen. Bundesweit finden darüber hinaus regelmäßig Tagungen/Fortbildungsveranstaltungen statt, die speziell oder teilweise Belange der Genehmigungsbehörden und Kommissionen betreffen, beispielhaft sei hier genannt die „12. Fortbildungsveranstaltung der GV-SOLAS für Tierschutzbeauftragte und Behördenvertreter am 12. September 2019 am Bundesinstitut für Risikobewertung, Berlin.“

*8. wie hoch die Aufwandsentschädigung ist, die die Mitglieder der Tierschutzethikkommissionen aktuell erhalten (unter Aufschlüsselung nach jeweiligem Regierungspräsidium);*

Zu 8.:

Bezüglich der Aufwandsentschädigung wird auf die Antwort der Fragen 9 und 10 in der Drucksache 16/1257 verwiesen. Die Entschädigung ist landesweit einheitlich geregelt.

Rechtliche Grundlage für die Entschädigung ist die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen in der Landesverwaltung (VwV-Beiratsentschädigungen) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Per-

sonen und für Mitglieder von Prüfungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Hufbeschlagverordnung (VwV MLR EntschEA). Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat im Rahmen der Neufassung der VwV MLR EntschEA vom 2. Dezember 2016 (GABl. S. 715 ff.) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Sitzungsvergütung der Kommissionen nach § 15 Tierschutzgesetz und § 42 Tierschutz-Versuchstierverordnung durch finanzielle Umschichtungen innerhalb des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz rückwirkend zum 1. August 2016 verdreifacht, mit der Folge, dass sich die Entschädigung für jeden Sitzungstag bis zu fünf Stunden auf 51 Euro und über fünf Stunden auf 84 Euro erhöht hat (vgl. Nr. 3.2 VwV MLR EntschEA). Den Mitgliedern der Kommissionen wird neben der Sitzungsvergütung eine Reisekostenvergütung (vgl. Nr. 2.1 VwV MLR EntschEA) und ggf. eine Verdienstausschüttung (vgl. Nr. 2.2.3 VwV MLR EntschEA) pro Sitzungstag gewährt.

*9. wie viele Anträge in den jeweiligen Kommissionen seit einschließlich 2013 pro Kalenderjahr bearbeitet wurden (unter Aufschlüsselung von 1. Entscheidungen über die Genehmigungsfähigkeit ohne weitere Rückfragerunden, 2. Entscheidungen über die Genehmigungsfähigkeit nach einer Rückfragerunde bei der Antragstellerin/Antragsteller und anschließender Wiedervorlage der Antwort in einer Kommissionssitzung bzw. anschließende elektronische Wiedervorlage bei den Kommissionsmitgliedern bzw. Einladung der Antragstellerin/Antragsteller in die Kommissionssitzung, 3. Entscheidungen über die Genehmigungsfähigkeit nach zwei Rückfragerunden bei der Antragstellerin/Antragsteller und anschließender Wiedervorlage der Antwort in einer Kommissionssitzung bzw. anschließende elektronische Wiedervorlage bei den Kommissionsmitgliedern bzw. Einladung der Antragstellerin/Antragsteller in die Kommissionssitzung, 4. Entscheidungen über die Genehmigungsfähigkeit nach drei oder mehr Rückfragerunden bei der Antragstellerin/Antragsteller und anschließender Wiedervorlage der Antwort in einer Kommissionssitzung bzw. anschließende elektronische Wiedervorlage bei den Kommissionsmitgliedern bzw. Einladung der Antragstellerin/Antragsteller in die Kommissionssitzung, 5. der häufigsten Anzahl an Rückfragerunden in einem Verfahren, 6. der Anzahl an Einladungen von Antragstellerin/Antragsteller in die Kommissionssitzungen, 7. der Anzahl von abschließend nicht genehmigten Anträgen) und das exakte Ergebnis der Entscheidung der Behörde über Annahme bzw. Annahme unter Auflagen bzw. Ablehnung den Kommissionen sofort und vollständig zur Kenntnis gegeben (unter Aufschlüsselung nach jeweiligem Regierungspräsidium und jeweiliger Kommission);*

Zu 9.:

Eine Auswertung der Anträge seit 2013 konnte in der zur Verfügung stehenden Frist nicht erfolgen.

*10. ob es in den Regierungspräsidien Beschwerdestellen/Ombudsstellen gibt, an die sich die Kommissionsmitglieder vertraulich wenden können, um etwaige Probleme mit dem Verfahren in der Kommission oder dem behördlichen Verfahren bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben adressieren zu können (unter Aufschlüsselung nach jeweiligem Regierungspräsidium);*

Zu 10.:

Solche Stellen gibt es nicht, bislang (seit Beginn der Arbeit der Kommissionen 1986/87) wurde auch kein entsprechender Bedarf vorgebracht. Aus Sicht der Landesregierung gibt es hierzu weder eine rechtliche Grundlage noch ein Erfordernis. Kommissionsmitglieder können ihre Anliegen in der Kommission oder auch vertraulich gegenüber der Geschäftsstelle und der damit zuständigen Behörde vorbringen.



*11. ob die Kommissionen bei der Beurteilung der Genehmigungspflicht von bei den Regierungspräsidien eingehenden Anzeigen und Anträgen einbezogen werden (unter Aufschlüsselung nach jeweiligem Regierungspräsidium).*

Zu 11.:

Die Prüfung und Beurteilung von anzuzeigenden Versuchsvorhaben obliegt der zuständigen Behörde. Eine Beteiligung der Kommissionen ist hier nicht vorgesehen. Bei Anzeigen zu Änderungen in genehmigten Vorhaben (vgl. hierzu AVV-TierSchG Nr. 7.3) entscheidet die Behörde im Einzelfall über eine Vorlage bei der Kommission. Die Rechtslage ist bundesweit einheitlich.

Zur Rechtslage:

Die Verfahren, bei denen die Kommission zu beteiligen ist, ergeben sich aus § 15 Absatz 1 Satz 2 TierSchG.

Demnach berufen die nach Landesrecht zuständigen Behörden jeweils eine oder mehrere Kommissionen zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei

1. der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben und
2. der Bewertung angezeigter Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 vorgesehen ist.

In § 32 Abs. 4 TierSchVersV ist die Beteiligung der Kommission bei Anträgen auf Genehmigung von Versuchsvorhaben geregelt. Die zuständige Behörde kann außerdem der Kommission auch *Anzeigen von Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben* zur Stellungnahme vorlegen, soweit der Umfang und die Schwierigkeit der Prüfung dies erfordern. Eine Beteiligung der Kommission bei anzeigepflichtigen Versuchsvorhaben ist nicht vorgesehen.

Ergänzender Hinweis:

Das nationale Tierversuchsrecht wird derzeit überarbeitet. Es ist davon auszugehen, dass bestimmte, derzeit noch der Anzeigepflicht unterliegenden, Eingriffe und Behandlungen, namentlich solche zum Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung, zukünftig entsprechend der Regelung der RL 2020/63/EU der Genehmigungspflicht unterstellt werden. Die genaue Ausgestaltung durch den Bund bleibt abzuwarten.

In Vertretung

Puchan

Ministerialdirektorin